

Verhaltenskodex und Hausordnung

- Wir begegnen uns gegenseitig mit **Achtung und Respekt** und sorgen so für ein positives Klassen- und Schulklima.
- Wir erscheinen in angemessener, **sauberer Kleidung** zum Unterricht.
- **Kopfbedeckungen** und **Sonnenbrillen** werden von uns im Unterricht **nicht** getragen (ausgenommen sind religiös bedingte Kopfbedeckungen).
- Im Fachunterricht ist es für uns selbstverständlich, die vorgeschriebene **Arbeitskleidung** zu tragen.
- In der Schule achten wir auf die Einhaltung der allgemein anerkannten **Hygieneregeln**.
- Wir halten das Klassenzimmer, die Pausenhalle und das gesamte Schulgelände sauber. Dabei beachten wir die **Mülltrennung**.
- Toilettengänge erledigen wir grundsätzlich in der Pause. In unvermeidbaren Situationen dürfen wir nach Anmeldung **einzel**n zur Toilette gehen.
- Regelmäßig zum Stundenwechsel **lüften** wir das Klassenzimmer.
- Im **Unterricht essen** wir grundsätzlich **nicht** (auch keine Kaugummis und Bonbons). **Offene Getränke** nehmen wir **nicht** mit ins Klassenzimmer. Geschlossene Getränke stellen wir auf den Boden.
- Während des Unterrichts kaufen wir **nicht am Kiosk** ein.

Allgemeine Hausordnung

Wir bitten Sie Folgendes zu beachten:

- Da der Parkraum begrenzt ist, benutzen Sie für die Fahrt zur Schule öffentliche Verkehrsmittel. **Das Parken in der Tiefgarage (Ausnahme: Motorräder) und auf den Parkplätzen des Schulamtes ist nicht gestattet.**
- Im eigenen Interesse sind die Fluchtwege zu beachten.
- In den Unterrichtsräumen sind **Mobiltelefone** und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, **auszuschalten** und in der Schultasche aufzubewahren. Nur in dringenden Fällen und mit Zustimmung der Lehrkraft darf das Mobiltelefon benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung werden Handys oder sonstige digitale Speichermedien vorübergehend einbehalten.
- Nach Art. 3 GSG (Gesundheitsschutzgesetz) gilt im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände absolutes **Rauchverbot**. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet. Dies gilt sinngemäß auch für E-Zigaretten, E-Shishas, Snus usw.
- Auf dem Schulgelände des BSZ Miesbach-Berufsschule, der Grund- und Mittelschule Miesbach sind alle Lehrer der genannten Schulen weisungsbefugt.

Unterrichtsbetrieb

- Da an einer Berufsschule die Unterrichtszeit sehr knapp bemessen ist, ist es auch in Ihrem Interesse, diese voll auszunutzen. Kommen Sie bitte **pünktlich zum Unterricht**. Wer zu spät kommt, muss sich **vor** dem Erscheinen in der Klasse, auch nach der Pause, das entsprechende Formblatt zur schriftlichen Entschuldigung im Sekretariat abholen und im Unterricht abgeben.
- Gehen Sie mit allen Einrichtungsgegenständen, Büchern und allen Arbeitsmitteln pfleglich um.

Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung, bei Minderjährigen mit Unterschrift der Eltern, innerhalb einer Woche, bei Blockunterricht innerhalb von drei Tagen nachzureichen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse, kann die Schule die Vorlage einer **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** ab dem ersten Fehltag verlangen.
- Wenn es der entsprechende Fachbereich einfordert, ist immer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizubringen.
- Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen und an Tagen mit Schulaufgaben muss als Entschuldigung **zwingend** eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden; eine Bescheinigung über einen Arztbesuch ist nicht ausreichend. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Schule innerhalb von zehn Kalendertagen vorzulegen; wird sie nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Bei **berufsschulpflichtigen** Schülern wird für jeden unentschuldigten Fehltag ein **Bußgeldverfahren** eingeleitet.

Berufsschulberechtigte Schüler unterliegen denselben Rechten und Pflichten wie berufsschulpflichtige Schüler.

- Wird ein Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird die Note 6 erteilt.
- **Versäumte Schulaufgaben** werden bei **erstmaligem Wiederbesuch** der Berufsschule sofort **nachgeholt**.
- Bei vorhersehbarer Verhinderung wie z.B. Vorstellungsgespräch, Facharzttermin, Führerscheinprüfung oder Termin bei einer Behörde muss **rechtzeitig** (mind. eine Woche vorher) ein Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht über die Klassenleitung an den Fachbereichsleiter gestellt werden.
- Bei einer akuten Erkrankung während des Schultages kann die Klassenleitung in Einzelfällen eine Freistellung vom Unterricht veranlassen.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Belehrungsbogen in weiteren Sprachen unter: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Besucher und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie hier informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind/Jugendlicher nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es/er an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind / der Schüler bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes / des Schülers ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Arzt / Ihre Ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind / der Schüler eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind / der Schüler ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind / dem Schüler aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)	<ul style="list-style-type: none">• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• EHEC-Bakterien• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Shigellenruhr-Bakterien
--	--	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz von schwangeren Schülerinnen und Lehrerinnen unbedingt auch Influenzaerkrankungen (Virusgrippe) zu melden sind.

